

Delegation zahnärztlicher Leistungen

Im Delegationsrahmen der Bundeszahnärztekammer BZÄK <u>für Zahnmedizinische</u> <u>Fachangestellte</u>, Stand 16.09.2009, findet sich Folgendes:

1. Grundsatz der persönlichen Leistungserbringung durch den Zahnarzt

Die Ausübung der Zahnheilkunde bedarf nach dem Zahnheilkundegesetz (ZHG) der Approbation als Zahnarzt. Der Zahnarzt/die Zahnärztin (im Folgenden zur besseren Lesbarkeit: Der Zahnarzt) ist zur persönlichen Leistungserbringung verpflichtet und persönlich gegenüber dem Patienten für die gesamte Behandlung verantwortlich. Die Vorgabe aus dem ZHG dient der Patientensicherheit und dem Verbraucherschutz. Die Feststellung und Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten ist originäre Aufgabe des Zahnarztes. Leistungen, die unter Arztvorbehalt stehen, können nicht von Berufsfremden ausgeführt werden. Der Zahnarzt ist zur persönlichen Leistungserbringung verpflichtet, was für die Behandlung von gesetzlich wie von privat versicherten Patienten gleichermaßen gilt.

Dieser Grundsatz ergibt sich außer aus dem ZHG auch aus zahlreichen weiteren Vorschriften.

Zwischen Zahnarzt und Patient kommt ein Dienstvertrag nach §§ 611 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zustande, der den Zahnarzt nach § 613 BGB verpflichtet, die Leistung persönlich zu erbringen. Die persönliche Leistungserbringung ist für den Vertragszahnarzt darüber hinaus in § 15 Abs. 1 SGB V, § 32 Abs. 1 Zulassungsverordnung und § 4 Abs. 1 Bundesmantelvertrag vorgeschrieben. Bei der Privatbehandlung können nach § 4 Abs. 2 GOZ Gebühren nur für Leistungen berechnet werden, die der Zahnarzt persönlich erbracht hat.

Die persönlichen Leistungen des Zahnarztes umfassen insbesondere

- Untersuchung des Patienten
- Diagnosestellung und Aufklärung
- Therapieplanung
- Entscheidung über sämtliche Behandlungsmaßnahmen
- invasive diagnostische und therapeutische Eingriffe
- Injektionen
- sämtliche operativen Eingriffe

Rechtsgrundlagen zur persönlichen Leistungserbringung und Delegation:

- Zahnheilkundegesetz (§ 1 Abs. 1, 3, 5 und 6)
- Heilberufsgesetze (länderspezifisch)
- Berufsordnungen der Zahnärztekammern
- Bürgerliches Gesetzbuch (§ 613 Satz 1)
- Sozialgesetzbuch V (§§ 15, 28 Abs. 1)
- Privates Gebührenrecht (§ 4 Abs. 2GOZ)
- Vertragszahnärztliches Gebührenrecht (Bema)
- Zulassungsverordnung (§ 32 Abs. 1)
- Bundesmantelvertrag Zahnärzte (§ 4 Abs. 1)
- Röntgenverordnung

2. Delegation zahnärztlicher Leistungen

Das ZHG sieht in § 1 Abs. 5 und 6 vor, dass bestimmte Tätigkeiten an dafür qualifiziertes Prophylaxe-Personal mit abgeschlossener Ausbildung wie zahnmedizinische Fachhelferin, weitergebildete Zahnarzthelferin, Prophylaxehelferin oder Dental-Hygienikerin (im Folgenden Mitarbeiterinnen) delegiert werden können.

Hierbei sind nachfolgende Grundsätze zu beachten:

- Es handelt sich um eine delegationsfähige Leistung nach § 1 Abs. 5, 6 ZHG.
- Die konkrete Leistung erfordert nicht das höchstpersönliche Handeln des Zahnarztes.
- Die Mitarbeiterin ist zur Erbringung der Leistung qualifiziert.
- Der Zahnarzt überzeugt sich persönlich von der Qualifikation der Mitarbeiterin.
- Der Zahnarzt ordnet die konkrete Leistung an (Anordnung).
- Der Zahnarzt erteilt die fachliche Weisung (Weisung).
- Der Zahnarzt überwacht und kontrolliert die Ausführung (Aufsicht).
- Dem Patienten ist bewusst, dass es sich um eine delegierte Leistung handelt.
- Der Zahnarzt ist für die delegierte Leistung in gleicher Weise persönlich verantwortlich und haftet für diese in gleicher Weise wie für eine persönlich erbrachte Leistung (Verantwortung).

Der Zahnarzt hat demnach den Einsatzrahmen für jede seiner Mitarbeiterinnen individuell festzulegen und dies möglichst schriftlich zu dokumentieren, wie auch Anordnungen für den konkreten Behandlungsfall zu treffen. Während des Einsatzes muss der Zahnarzt jederzeit für Rückfragen, Korrekturen oder bei Komplikationen zur Verfügung stehen. Im Rahmen seiner Aufsichtspflicht muss er überwachen, dass seine Mitarbeiterinnen seine Anordnungen und Weisungen beachten, den festgelegten Rahmen nicht überschreiten und die Tätigkeit insgesamt ordnungsgemäß durchführen.

Bei Beendigung des Einsatzes kontrolliert der Zahnarzt im konkreten Einzelfall die Ordnungsmäßigkeit der Leistung und trifft alle weiteren Anordnungen. Insgesamt begleitet damit der Zahnarzt vom Anfang der Anordnung bis zum Ende des Einsatzes das Tätigwerden seiner Mitarbeiterinnen. Die Einhaltung dieser Delegationsgrundsätze stellt zugleich eine Maßnahme wirksamer Qualitätssicherung in der zahnärztlichen Praxis dar.

Bei Tätigkeiten von dafür qualifizierten, nichtzahnärztlichen Mitarbeiterinnen außerhalb der Praxisräume z.B. in Altersheimen und Pflegeeinrichtungen im Rahmen prophylaktischer Maßnahmen insbesondere bei immobilen Patienten muss der Zahnarzt jederzeit für Rückfragen, Korrekturen oder bei Komplikationen zur Verfügung stehen.

5. Der zulässige Einsatzrahmen gemäß Zahnheilkundegesetz

Je nach Qualifikationsstufe eröffnet sich ein zulässiger Rahmen von Hilfeleistungen der bis an den durch nachfolgende beispielhafte Aufzählungen beschriebenen Rahmen reichen kann. Die umfassende Begleitung durch den Zahnarzt persönlich, also durch Anordnung, ständige Aufsicht und Verantwortung, muss garantiert sein.

- a) Radiologische Untersuchungen, Erstellen von Röntgenaufnahmen Einsatzrahmen ist die technische Erstellung des Röntgenbildes. Die Röntgenanordnung ist vom Zahnarzt zu erteilen.
- b) Dokumentation, Herstellen von Situationsabdrücken
- z.B. Teiltätigkeiten bei der Kieferabformung zur Erstellung von Situationsmodellen,
- z.B. Erheben und Dokumentieren von nicht-invasiv ermittelten Indizes.
- c) Konservierender / prothetischer Bereich
- z.B. Trockenlegen des Arbeitsfeldes relativ und absolut,
- z.B. Legen und Entfernen provisorischer Verschlüsse,
- z.B. Herstellung provisorischer Kronen und Brücken,
- z.B. Füllungspolituren.

- d) Kieferorthopädie
- z.B. Ausligieren von Bögen,
- z.B. Einligieren von Bögen im ausgeformten Zahnbogen,
- z.B. Auswahl und Anprobe von Bändern an Patienten,
- z.B. Entfernen von Kunststoffresten und Zahnpolitur auch mit rotierenden Instrumenten nach Bracketentfernung durch den Zahnarzt.
- e) Kariesprävention
- z.B. lokale Fluoridierung nach Verordnung mit Lack oder Gel,
- z.B. Versiegelung von kariesfreien Fissuren.
- z.B. Anfärben der Zähne,
- z.B. Erstellen von Plaque-Indizes,
- z.B. Kariesrisikobestimmung
- z.B. Motivation und Instruktion, Ursachen von Karies erklären, Hinweise zur zahngesunden Ernährung, Hinweise zu häuslichen Fluoridierungsmaßnahmen, Demonstration, praktische Übung und Motivation zur Mundhygiene, Remotivation
- f) Prävention der Parodontalerkrankungen
- z.B. Teiltätigkeit bei der Wundversorgung: Verbände
- z.B. Motivation und Instruktion, Ursachen von Parodontopathien erklären, Demonstration, praktische Übung und Motivation zur Mundhygiene, Remotivation
- z.B. Erstellen von Indizes,
- z.B. Entfernung von weichen und harten sowie klinisch erreichbaren subgingivalen Belägen.

Gefahrennähe, Komplikationsdichte und Krankheitsbild können im konkreten Einzelfall eine Delegation ausschließen.

Fazit:

An Berufsfremde (z.B. Zahntechniker) können im Sinne des Delegationsrahmens zahnärztlicher Leistungen für Zahnmedizinische Fachangestellte (ZFA) keine zahnärztlichen Leistungen delegiert werden!

Dr. Peter Klotz, Dr. Andreas Moser Referat für Privates Gebühren- und Leistungsrecht des ZBV Oberbayern